

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2016.00050 vom 30. Mai 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AK.2016.00050](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2016.00050)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2016.00050 du 30 mai 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2016.00050 del 30 maggio 2018

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_ wurde am 13. Januar 2006 (Tagesregister-Datum) als Mitglied des Verwaltungsrates der Y.\_\_\_\_ im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen ( Urk. 3/4/3 , Urk. 7/1 ). Die Y.\_\_\_\_ war seit 1. Januar 2006 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als beitragspflichtige Arbeitgeblerin angeschlossen (vgl. Urk. 7 /

### E. 1.1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch (Art. 52 Abs. 2 AHVG).

### E. 1.2

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherung - (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatz- (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Art. 25 lit. c). 2.

#### 2.1

##### 2.1.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betriebskosten, Veranlagungs- und Mahgebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitge-

berbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5). 2.1.2

Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V 443 E. 3a, 121 III 382 E. 3bb, 388 E. 3a, je mit Hinweisen). Dies trifft dann zu, wenn die Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkt sind (vgl. beispielsweise BGE 112 V 156, 98 V 26) oder wenn ihre Entrichtung wegen Zahlungsunfähigkeit des beitragspflichtigen Arbeitgebers nicht mehr möglich ist (vgl. beispielsweise BGE 121 V 234, 240). Im ersten Fall gilt der Schaden als eingetreten, sobald die Beiträge verwirkt sind (BGE 123 V 12 E. 5b, 170 E. 2a, 112 V 156 E. 2, 108 V 189 E. 2d, je mit Hinweisen). Im zweiten Fall gilt der Schadenseintritt als erfolgt, sobald die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können (BGE 123 V 12 E. 5b, 170 E. 2a, 121 III 382 E. 3bb, 113 V 256, 112 V 156 E. 2). 2.2

Mit Verfügung vom 5. April 2016 machte die Beschwerdegegnerin eine Schadenersatzforderung in der Höhe von total Fr. 142'590.-- geltend (Urk. 7/895).

Diese Summe entspricht dem ungedeckt gebliebenen Betrag der im Konkursverfahren zugelassenen Forderung der Beschwerdegegnerin für ausstehende Beiträge an die AHV/IV/EO, FAK und ALV (vgl. Verlustausweis des Konkursamtes Unterstrass-Zürich vom 3. Juni 2015, Urk. 7/891/1). Mit Eingabe vom 19. September 2014 meldete die Beschwerdegegnerin im Konkurs der Y. \_\_\_ eine Forderung für geschuldete Beiträge von Fr. 142'590.- an und erklärte, dass die Forderungseingabe in diesem Umfang als Verfügung gelte (Urk. 7/870). Gegen die Beitragsverfügung erhob die Konkursverwaltung am 23. September 2014 Einsprache und ersuchte die Beschwerdegegnerin gleichzeitig um Sistierung des Einspracheverfahrens bis feststehe, ob die Gläubiger das Verfahren fortsetzen wollten (Urk. 7/871). Am 29. September 2014 sistierte die Beschwerdegegnerin das Einspracheverfahren (Urk. 7/875). Mit Eingabe vom 12. Mai 2015 zog die Konkursverwaltung die Einsprache zurück und erklärte, der Betrag von Fr. 142'590.-- sei in dieser Höhe rechtskräftig in der 2. Klasse des Kollokationsplanes kolloziert; da in der 2. Klasse keine Konkursdividende ausgerichtet werden könne, werde die Beschwerdegegnerin vollständig zu Verlust kommen (Urk. 7/888). Am 28. Mai 2015 wurde das Einspracheverfahren infolge Rückzugs abgeschlossen (Urk. 7/890). Schliesslich wurde für den ungedeckt gebliebenen Betrag der zugelassenen Beitragsforderung ein Verlustausweis in Höhe von Fr. 142'590.-- ausgestellt (Urk. 7/891/1). Wenn der Beschwerdeführer moniert, die Konkursforderung stimme mit der Rechnung kalkulatorisch nicht überein, übersieht er, dass die Beschwerdegegnerin ihrem Einspracheentscheid einen detaillierten, neunseitigen Kontoauszug sowie eine dreiseitige Beitragsübersicht beigelegt hat, aus welchen dieselbe ausstehende Summe zu ihren Gunsten hervorgeht (Urk. 2 Anhänge). Anhaltspunkte, dass der Schaden im Kontoauszug und in der Beitragsübersicht nicht korrekt beziffert würde, werden vom Beschwerdeführer nicht genannt und sind auch nicht ersichtlich. Er unterlässt es insbesondere, geltend zu machen, dass er als Konkursgläubiger (vgl. Kollokationsplan S. 30, Forderung in Höhe von Fr. 349'698.07, Urk. 7/886/21) gegen die Kollokation der Schadenersatzforderung der Beschwerdegegnerin opponiert hätte. Entgegen der in der Beschwerde wohl vertretenen Auffassung (vgl. Urk. 1 S. 4 Ziff. 6), gilt der Untersuchungsgrundsatz im Sozialversicherungsrecht nicht absolut; er ist begrenzt durch die Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2 mit Hinweisen), namentlich die Pflicht des Schadenersatzpflichtigen, den geltend gemachten Schadenersatz

betrag substantiiert zu bestreiten (Urteil des Bundesgerichts 9C\_684/2012 vom 7. März 2013 E. 7.3 mit Hinweisen). Die Ausgleichskasse hat zwar die Schadenersatzforderung soweit zu substantiieren, dass sie überprüft werden kann. Der Forderungsbetrag ist zeitlich und masslich zu spezifizieren, beispielsweise mit einer Beitragsübersicht. Wie detailliert die in der Beitragsübersicht enthaltenen Positionen zu belegen sind, hängt indes wesentlich davon ab, ob und inwieweit die ins Recht gefasste Person die Schadenersatzforderung substantiiert bestreitet, oder sich aus den Akten greifbare Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten ergeben (Urteil des Bundesgerichts 9C\_325/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 7.1.1 mit Hinweisen). Wenn - wie im vorliegenden Fall - einem Einspracheentscheid eine Abrechnung und eine Übersicht beiliegen, darf von einem Beschwerdeführer verlangt werden, dass er sich mit deren Inhalt konkret auseinandersetzt; wenn er bloss verlangt "das Gericht möge (...) den effektiven Schaden (...) überprüfen" bedeutet dies nicht, dass das Gericht verpflichtet wäre, selbst nach denjenigen Positionen zu forschen, welche für die Beitragshöhe von Belang sind. Dies gilt umso mehr, wenn die zugrundeliegenden Beitragsforderungen auf Abrechnungen basieren, die der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin selbst hat zukommen lassen (vgl. Urk. 7/881/5).

Unzutreffend ist sodann, dass die Beschwerdegegnerin die Schadenssumme durch Nachkalkulation reduziert hätte. Die Reduktion ihrer Schadenersatzforderung begründete sie ausschliesslich damit, dass den Beschwerdeführer in Bezug auf die Lohnbeiträge für die Monate Januar bis Juni 2014 kein zusätzliches Verschulden treffe und er für die entsprechende offene Forderung in Höhe von Fr. 624.10 nicht hafte (Urk. 2 S. 3). Die Schadenersatzforderung wurde im angefochtenen Entscheid daher auf Fr. 141'965.90 beziffert. 3. 3.1

Art. 14 Abs. 1 AHVG und die Art. 34 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) schreiben vor, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen über die von ihnen an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verfügt werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlichrechtliche Aufgabe. Die Nichterfüllung dieser öffentlichrechtlichen Aufgabe bedeutet eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG und zieht die volle Schadendeckung nach sich (BGE 118 V 193 E. 2a; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.6). 3.2

Dem Konto-Auszug der Beschwerdegegnerin vom 8. August 2016 (Beilage zu Urk. 2) ist insbesondere zu entnehmen, dass die Konkursitin

im Jahr 2013 die Sozialversicherungsbeiträge nur vereinzelt fristgerecht bezahlt hat und wiederholt gemahnt und betrieben werden musste sowie Verzugszinsen zu bezahlen hatte. Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Abrechnungspflichten ist namentlich darauf hinzuweisen, dass die Jahresabrechnung 20

## E. 5

Am 1. April 2016 forderte die Ausgleichskasse von X.\_\_\_\_ Schadenersatz für entgangene Sozialversicherungsbeiträge sowie Verwaltungskosten, Verzugszinsen und Gebühren in der Höhe von total Fr. 142'590.-- (Urk. 7/895). Die dagegen von X.\_\_\_\_ am 4. Mai 2016

erhobene Einsprache ( Urk. 7/ 912 ) hiess die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 8. September 2016 teilweise gut und verpflichtete ihn zur Leistung von Schadenersatz im Betrag von Fr. 141'.

### **E. 5.1**

Schliesslich setzt die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers nach Art. 52 Abs. 1 AHVG voraus, dass zwischen der absichtlichen oder grobfahrlässigen Missachtung von Vorschriften und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben ist (BGE 119 V 401 E. 4a mit Hinweisen auf die Lehre, 103 V 120 E. 4).

Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allein als begünstigt erscheint (BGE 119 V 401 E. 4a mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 189 sowie 119 Ib 334 E. 3c).

### **E. 5.2**

Das vorwerfbare Verhalten führte zum Schaden der Beschwerdegegnerin. Wäre die Konkursitin unter der Mitverantwortung des Beschwerdeführers ihren Zahlungs- und Abrechnungspflichten rechtzeitig und vollständig nachgekommen und wären nur soweit Löhne ausbezahlt worden, als die darauf geschuldeten Abgaben bei Fälligkeit hätten beglichen werden können, wäre der Schaden nicht eingetreten.

Der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin die Akontobeiträge nach Erhalt der Jahresabrechnung 2012 (Urk. 7/668) während des Jahres 2013 nicht erhöhte (vgl. namentlich Urk. 7/671/1),

vermag den Kausalzusammenhang nicht zu unterbrechen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Gesellschaft die Ausgleichsrechnung für das Jahr 2013 vor dem Konkurs noch hätte begleichen können, hätte der Beschwerdeführer die Jahresabrechnung 2013 rechtzeitig einreichen lassen (E. 4.2. 4) . 6.

Nach dem Gesagten ist

der angefochtene Einspracheentscheid, mit welchem

der Beschwerdeführer zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet worden ist, nicht zu beanstanden. Seine Beschwerde ist daher abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Andreas Landtwing - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff., insbesondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis - mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

## **E. 9**

65.90 ( Urk. 2). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 8. September 2016 erhob X.\_\_\_\_ am 7. Oktober 2016 Beschwerde und beantragte dessen Aufhebung ( Urk. 1 ). Mit Beschwerdeantwort vom 10. November 2016 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde ( Urk. 6, unter Beilage d er Kassena kten [ Urk. 7/1-940 ]), was dem Beschwerdeführer am 14. November 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 13**

nicht nachgekommen (E.

3.2 vorstehend). Davon musste der Beschwerdeführer nur schon deswegen Kenntnis haben, weil die Beschwerdegegnerin im Jahre 2014 mit drei an die Konkursitin adressierte Schreiben diese zur Einreichung der Jahresabrechnung 2013 aufforderte (Schreiben vom 14. März, 22. April und 17. Juni 2014; Urk. 7/782, Urk. 7/798 , Urk.

7/813) . Auch bei der vom Beschwerdeführer beschriebenen Organisation der Unternehmensgruppe (E. 4.2.2) , wäre er als Verwaltungsrat der Konkursitin dazu verpflichtet und in der Lage gewesen, die Einreichung der Lohn ab rech nung 2013 zu veranlassen , was er indes unterlassen hat. Nichts anderes ergibt sich aus der vom Beschwerdeführer eingereich ten Stellung nahme des ehe maligen kaufmännischen Leiters der Unter nehmensgruppe vom 6. Oktober 2016 (Urk. 3/6). Dieser führte aus , dass die Bei tragsausstände erst mit der ver späteten Abgabe der Jahresmeldungen nach mehr facher Mahnung augen schein lich gewor den seien (Urk. 3/6). Der Beschwerdeführer versandte die Jahresabrech nungen 2013 und 2014 jedoch erst am 14. August 2014 per E-Mail an die Revisorin der Beschwerde gegnerin (Urk. 7/881/5). Hätte die Beschwerdegegnerin die Jahresab rechnung

2013 innert der von Art. 36 Abs. 2 und 3 AHVV vorgeschrieb en Frist bis 30. Januar 2014 erhalten , hätte sie der Gesellschaft die Beiträge

noch einige Monate vor dem Konkurs am 10. Juli 2014 ( Urk. 3/4/3, Urk. 7/840 )

in Rechnung stellen können. Der Beschwerdeführer b ringt vor , dass die Begleichung der Beitragsausstände damals “ ohne weiteres “

möglich gewesen wäre ( Urk. 1 S. 8). Gemäss Konto-Auszug vom 8. August 2016 blieben einzig die nach der Kon kurs er öffnung vom 10. Juli 2014 in Rechnung gestellten Beiträge und Nebenkosten unbezahlt und der Beschwerdegegnerin wurde namentlich noch am 7. Juli 2014 Fr. 96'499.75 überwiesen ( vgl. Pos. 2014 0004 dieses Konto-Auszugs, Beilage zu

Urk. 2).

Die Schlussfolgerung der Beschwerdegegnerin, dass bei einer rechtzeitigen Einreichung der Jahresabrechnung 2013 der Schaden nicht eingetreten wäre, ist daher nicht zu beanstanden. Obschon die Beschwerdegegnerin im Jahr 2013 die Akontobeiträge nicht erhöhte, kann bei der gegebenen Sachlage nicht von einem Mitverschulden der Beschwerdegegnerin gesprochen werden.

Der Beschwerdeführer war demnach dafür verantwortlich, dass vor der Konkursöffnung nicht über sämtliche von der Gesellschaft geschuldeten Beiträge abgerechnet werden konnte. Dies führte dazu, dass diese Beiträge unbezahlt geblieben sind. Deshalb trifft den Beschwerdeführer ein Verschulden am Schaden. 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.